

Liestal, 22. November 2022/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/315
Postulat	von FDP-Fraktion
Titel:	Besteuerung Förderbeiträge gemäss 35 Energiegesetz
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Die steuerliche Behandlung von Investitionen in energetische Massnahmen ist für die direkte Bundessteuer sowie für die Staats- und Gemeindesteuer einheitlich wie folgt geregelt:

Grundsätzlich wird bei Liegenschaftskosten zwischen Anlagekosten (wertvermehrende Investitionen) und Unterhaltskosten (werterhaltende Ausgaben) unterschieden. Anlagekosten sind vom steuerbaren Einkommen in der Regel nicht abziehbar, während Unterhaltskosten generell abziehbar sind. Die Kosten für Massnahmen an *bestehenden* Gebäuden, welche der rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen, sind in vielen Fällen wertvermehrende Investitionen, werden aber auf Bundesebene kraft gesetzlicher Regelung den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 und 2^{bis} DBG¹). Sie können dort also steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Die Kantone sind aus steuerharmonisierungsrechtlicher Sicht nicht verpflichtet, energetische Massnahmen ebenfalls steuerlich zu fördern. Sieht das kantonale Recht jedoch Abzüge für Umweltschutz, energiesparende Massnahmen und Denkmalpflege vor, gelten aufgrund der vertikalen Harmonisierung die Vorschriften des Bundes integral auch auf kantonaler Ebene. Im Kanton Basel-Landschaft sind die analogen steuerlichen Abzüge wie beim Bund in § 29 Abs. 2^{bis} Steuergesetz² vorgesehen. Somit werden auch im Baselbiet Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien bei *bestehenden* Gebäuden steuerlich gefördert.

Anders sieht es bei *Neubauten* aus. Hier werden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern keine Abzüge für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien gewährt. Diese Ausgaben gelten als Anlagekosten und damit letztlich als wertvermehrende Investitionen. Solche Investitionen werden bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft erhöhen sich die Gestehungskosten entsprechend, was zu einem geringeren Grundstücksgewinn führt. Bei Neubauten zeichnet sich allerdings im Bereich von Photovoltaikanlagen folgende Änderung ab:

Mit der Motion «Ausbau der Fotovoltaik» ([19.4243](#)) verlangt NR Jacques Bourgeois vom Bundesrat u. a., dass die Kosten, die durch die Installation von Photovoltaikanlagen entstehen, steuerlich abgezogen werden können. Der Bundesrat hat das Anliegen der Motion bereits in die laufende

¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)

² Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz; SGS 331)

Änderung des Energiegesetzes aufgenommen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften im Privatvermögen sollen die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen in der Steuererklärung auch *bei Neubauten* abziehen können. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz sollen entsprechend angepasst werden.

Der Abzug für energiesparende Massnahmen kann nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst getragen wird. Werden energetische Investitionen durch das Gemeinwesen mit Förderbeiträgen subventioniert, müssen diese von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Nur die verbleibenden Nettoinvestitionen (Gesamtkosten abzüglich Förderbeitrag) können somit steuerlich abgezogen werden.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Postulats. Förderbeiträge sind aufgrund der oben gemachten Ausführungen Teil des steuerbaren Einkommens und fliessen nicht uneingeschränkt dem mit der Auszahlung angestrebten Zweck zu. Die beschriebenen Steuerfolgen sind jedoch zwingend und ergeben sich aus den einschlägigen Bundesgesetzen (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] und Steuerharmonisierungsgesetz [StHG]³). Für den Kanton Basel-Landschaft sind insbesondere die zwingenden Vorschriften des StHG von Bedeutung. Dort ist festgehalten, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG jeder Einkommenszufluss im Sinne einer Generalklausel a priori steuerbar ist. Ausnahmen gelten nur, wenn sie ausdrücklich im Gesetz aufgeführt sind. Art. 7 Abs. 4 StHG enthält die abschliessende Liste solcher Ausnahmen. Förderbeiträge für energetische Massnahmen sind nicht erwähnt. Die Bestimmungen zum Einkommenszufluss sind im kantonalen Steuergesetz in den §§ 23 Abs. 1 und 24 Bst. h konkretisiert. Zur Abzugsmöglichkeit von Förderbeiträgen gibt es aufgrund des zwingenden Ausschlusses im StHG logischerweise keinen entsprechenden Paragraphen.

Im Übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass auch in anderen Lebensbereichen Subventionen ausbezahlt werden. Das bekannteste Beispiel sind die landwirtschaftlichen Subventionen. Auch diese unterliegen grundsätzlich der Einkommensbesteuerung. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung schwierig zu rechtfertigen, weshalb die eine Art von Subventionen besteuert wird, die andere hingegen nicht.

Die hier in Frage stehenden Förderbeiträge werden aufgrund des Baselbieter Energiegesetzes⁴ ausbezahlt. Die oben beschriebenen Besteuerungsgrundsätze basieren hingegen auf Bundesrecht. Und Bundesrecht geht gemäss Art. 49 BV⁵ den kantonalen Vorschriften vor. Die Bestimmungen des StHG gelten somit auch dann, wenn das Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft neueren Datums ist. Daher ist das im Postulat angesprochene Urteil des Kantonsgerichts aus dem Jahr 2006 nach wie vor für die Steuerbehörden verbindlich. Das Gericht hat nämlich die Besteuerung von Förderbeiträgen im Licht des StHG beurteilt – und dieses wurde im vorliegend interessierenden Bereich seither nicht geändert.

Gegen die Besteuerung von Förderbeiträgen hat eine steuerpflichtige Person Einsprache erhoben⁶. Gemäss Hauseigentümerzeitung wird u. a. vorgebracht, dass die Besteuerung der Förderbeiträge dem CO₂-Gesetz⁷ und dem Energiegesetz⁸ des Bundes widerspreche. Sinngemäss wird somit ein Kompetenzkonflikt mit dem StHG gerügt. Dieser Kompetenzkonflikt sowie die sich grundsätzlich stellenden Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Förderbeiträgen werden nun juristisch geprüft und gegebenenfalls auch von den zuständigen Gerichten beurteilt. Sollte die

³ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14)

⁴ § 35 Energiegesetz (EnG BL; SR 490)

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)

⁶ Siehe Hauseigentümerzeitung, Ausgabe Nr. 9 vom 15. Mai 2022, Seite 35

⁷ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz; SR 641.71)

⁸ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

juristische Überprüfung die bisherige Praxis nicht bestätigen, wird der Regierungsrat zusammen mit der Steuerverwaltung selbstverständlich die notwendigen Massnahmen in die Wege leiten.